

Vertrag

über die Schulträgerschaft der Berufsbildende Schulen Landau i.d.Pf  
z w i s c h e n

der Stadt Landau i.d.Pfalz, vertreten durch den Oberbürgermeister  
- nachstehend "Stadt" genannt -

u n d

dem Landkreis "Südliche Weinstraße", vertreten durch den Landrat  
- nachstehend "Landkreis" genannt -.

Aufgrund der §§ 63 Abs. 2, Satz 2 und 66 Abs. 1 des Landesgesetzes  
über die Schulen in Rheinland-Pfalz (SchulG) vom 06.11.1974  
(GVBL. 487) i.V. mit dem Zweckverbandsgesetz vom 22.12.1982, §§ 12  
und 13 wird folgende Zweckvereinbarung geschlossen:

#### § 1 Zweck

- (1) Die Stadt ist nach § 63 Abs. 1, Ziff. 3 SchulG. Schulträger  
der Berufsbildenden Schule Landau i.d.Pfalz.
- (2) Die Berufsbildende Schule Landau i.d.Pfalz wird von Schülern  
besucht, deren Ausbildungs- bzw. Arbeitsstätte oder deren  
Wohnort im Gebiet des Landkreises liegt. Daneben besuchen  
Schüler aus dem Kreis Germersheim und der Stadt Neustadt a.d.W.  
die Schule. Mit diesen Gebietskörperschaften werden gleich-  
lautende Zweckvereinbarungen geschlossen.
- (3) Umgekehrt besuchen Schüler, deren Ausbildungs- bzw. Arbeits-  
stätte oder deren Wohnort im Gebiet der Stadt liegt eine Be-  
rufsbildende Schule, deren Schulträger der Landkreis ist.
- (4) Zum Kostenausgleich werden Schulkostenbeiträge vereinbart.

#### § 2 Umfang der Erstattung

- (1) Die gegenseitige Erstattungspflicht besteht für die Pflicht-  
schüler einschließlich der Schüler der Berufsgrundschuljahre.  
Für Schüler der Berufsbildenden Wahlschulen besteht keine  
Erstattungspflicht.
- (2) Die Erstattung erfolgt nur, wenn die Zahl der erstattungs-  
pflichtigen Schüler nach Abzug der erstattungsberechtigten  
Schüler höher als 90 Schüler mit Teilzeitunterricht ist.  
Vollzeitschüler werden als 2,5 Teilzeitschüler angesetzt.  
(Schülereinheiten)

#### § 3 Schulkostenbeiträge

- (1) Die Beteiligten tragen gemeinsam die nach §§ 61 Abs. 3 und 62  
Abs. 2 SchulG. aufzubringenden und durch Einnahmen nicht ge-  
deckten Personal- und Sachkosten im Verhältnis der Schüler die  
aus ihrem Gebiet die Schule besuchen.

- (2) Die Höhe des Schulkostenbeitrages wird jährlich aufgrund des Rechnungsergebnisses des vorausgegangenen Haushaltsjahres vom Schulträger festgesetzt und in einem Betrag jeweils zum 30.06. angefordert. Die Gesamtschülerzahl wird dem Meldebogen des Stat. Landesamtes vom Vorjahr entnommen. Es erfolgt eine namentliche Auflistung der Schüler, die in den Ausgleich einbezogen werden.

#### § 4 Geltungsdauer, Änderungen

- (1) Die Vereinbarung gilt für unbestimmte Zeit. Sie verliert ihre Gültigkeit mit Änderung der Schulorganisation durch die Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz.
- (2) Änderungen sowie die Aufhebung der Vereinbarung bedürfen der Genehmigung durch die Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz (§ 13 Abs. 3 Zweckverbandsgesetz i.V. mit § 66 Abs. 2 SchulG).

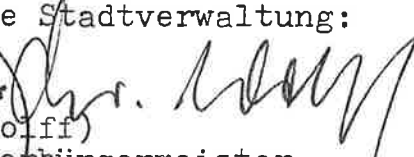
#### § 5 Streitfragen

Bei Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung dieser Vereinbarung, die durch die Beteiligten nicht ausgeräumt werden können, entscheidet auf Antrag eines Beteiligten die Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz. Gegen deren Entscheidung ist die Klage zum Verwaltungsgericht zulässig.

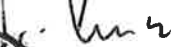
#### § 6 Inkrafttreten

Die Vereinbarung tritt nach Bestätigung durch die Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz rückwirkend zum 1. Januar 1984 in Kraft. Die bisherige öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird damit aufgehoben.

Landau i.d.Pfalz, den 16. MAI 1984  
Die Stadtverwaltung:

  
(Wolff)  
Oberbürgermeister

Landau i.d.Pfalz, den 01. JUNI 1984  
Kreisverwaltung Südliche Weinstraße

  
Landrat

